

**PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR
UNIONSMARKEN**

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

Teil B

Prüfung

Abschnitt 1

Verfahren

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und allgemeiner Überblick über das Prüfverfahren.....	192
2 Recherchen.....	193
2.1 Recherchenberichte für die Europäische Union.....	193
2.2 Nationale Recherchenberichte.....	194
3 Allgemeine Grundsätze betreffend Prüfungsverfahren.....	195
3.1 Verfahrensaspekte betreffend Bemerkungen Dritter und die Prüfung absoluter Eintragungshindernisse.....	195
3.2 Entscheidungen.....	196
3.2.1 Beschwerden.....	197
3.3 Internationale Registrierungen, in denen die Europäische Union benannt ist.....	197
4 Veröffentlichung.....	197
5 Änderungen einer Unionsmarkenanmeldung.....	198
5.1 Zurücknahme einer Unionsmarkenanmeldung.....	198
5.1.1 Erklärung der Zurücknahme.....	198
5.1.2 Unbedingte und bindende Erklärung.....	199
5.1.3 Nötige Schritte.....	200
5.2 Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen in einer Unionsmarkenanmeldung.....	200
5.2.1 Verfahrensrechtliche Zulässigkeit der Einschränkung.....	201
5.3 Sonstige Änderungen.....	201
5.3.1 Name und Anschrift des Anmelders oder Vertreters.....	202
5.3.2 Eintragung und Veröffentlichung von Änderungen.....	202
5.4 Teilung einer Unionsmarkenanmeldung.....	203
5.4.1 Erfordernisse.....	203
5.4.2 Positive Entscheidung.....	204
5.4.3 Neue Akten und ihre Veröffentlichung.....	205

1 Einleitung und allgemeiner Überblick über das Prüfverfahren

Dieser Teil der Richtlinien enthält eine Darstellung des Prüfverfahrens von der Einreichung bis zur Veröffentlichung einer Anmeldung einer Unionsmarke.

Nachdem die Anmeldung einer Unionsmarke eingereicht wurde, wird ein vorläufiger Anmeldetag zuerkannt und das Amt stellt eine Empfangsbescheinigung aus. Zu diesem frühen Zeitpunkt prüft das Amt nur, ob bestimmte in der Verordnung über die Unionsmarke (UMV) vorgesehene Anforderungen an den Anmeldetag erfüllt sind. Der Anmeldetag kann nur dann endgültig zuerkannt werden, wenn die Anmeldegebühr entrichtet wurde.

Die Empfangsbescheinigung sollte vom Anmelder sorgfältig geprüft werden und sofern die darin enthaltenen Daten Fehler enthalten, sollte das Amt so bald wie möglich unterrichtet werden. Der Anmelder kann nur Daten berichtigen, die Auswirkungen auf den Anmeldetag haben, wie den Namen des Anmelders, die Wiedergabe der Marke und das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, falls diese dem Amt am selben Datum mitgeteilt wurden, an dem die nicht korrekten Daten eingereicht wurden. Nach diesem Datum unterliegen etwaige Änderungen den Bestimmungen der UMV, der Unionsmarkendurchführungsverordnung (UMDV) und der Delegierten Verordnung über die Unionsmarke (DVUM), insbesondere Artikel [20](#) und Artikel [49](#) UMV. Weitere Informationen dazu sind in [Abschnitt 5](#) und in den Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse](#), enthalten.

Nach Ausstellung der Eingangsbestätigung führt das Amt eine Sprachprüfung der Wortbestandteile der Marke in allen Amtssprachen der EU durch und erstellt einen Recherchenbericht für die EU. Dieser Bericht wird dem Anmelder nur übermittelt, wenn dies bei Einreichung der Anmeldung ausdrücklich beantragt wurde.

Die Zahlung der Anmeldegebühr und (gegebenenfalls) der Gebühr für die nationale Recherche wird spätestens einen Monat nach Einreichung der Anmeldung einer Unionsmarke validiert. Hat der Anmelder eine nationale Recherche beantragt und die diesbezügliche Gebühr entrichtet, leitet das Amt die Anmeldung an die Ämter der Mitgliedstaaten weiter, welche die nationalen Recherchen durchführen. Weitere Einzelheiten zu den Recherchen sind in [Abschnitt 2](#) enthalten. Weitere Informationen über die Gebühren sind in den Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Verfahrensvorschriften vor dem Amt, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise](#) enthalten.

Während des Prüfungsverfahrens prüft das Amt Folgendes: Anmeldetag, Formerfordernisse, Klassifikation, Priorität und/oder gegebenenfalls Zeitrang, Vorschriften zur Benutzung der Marke bei Kollektiv- und Gewährleistungsmarken und absolute Eintragungshindernisse. Alle diese Schritte des Prüfungsverfahrens können parallel zueinander durchgeführt werden, da im Prüfungsverfahren keine strenge Abfolge der Schritte vorgesehen ist.

Dem Anmelder werden etwaige Mängel mitgeteilt, und es wird ihm eine Frist von zwei Monaten eingeräumt, um den Mangel zu beseitigen und/oder Stellung zu nehmen.

Jede Entscheidung, in der eine Anmeldung einer Unionsmarke ganz oder teilweise zurückgewiesen wird, muss eine Begründung für die Zurückweisung enthalten und den Anmelder über die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs in Kenntnis setzen. Weitere Einzelheiten werden in [Abschnitt 3.2.](#) und [Abschnitt 3.2.1](#) erläutert.

Anmeldungen, die den Anforderungen der Verordnung entsprechen, werden zur Veröffentlichung angenommen und zur Übersetzung in alle Amtssprachen der EU übermittelt.

Der letzte Schritt des Prüfungsverfahrens besteht in der Veröffentlichung der Anmeldung in Teil A des Blattes für Unionsmarken. Weitere Einzelheiten zur Veröffentlichung sind in [Abschnitt 4](#) enthalten.

2 Recherchen

Artikel 43 und 195 UMV
--

Im Recherchenbericht werden ältere Rechte identifiziert, die im Widerspruch zur Anmeldung der Unionsmarke stehen könnten. Gehen jedoch aus dem Recherchenbericht keine derartigen früheren Rechte hervor, könnte dennoch nach der Veröffentlichung einer Unionsmarkenmeldung ein Widerspruch angemeldet werden.

Die Ergebnisse aus dem Recherchenbericht dienen ausschließlich der Information und geben dem Anmelder die Möglichkeit, eine Unionsmarkenmeldung vor der Veröffentlichung zurückzuziehen. In den Unterrichtungsschreiben werden Inhaber früherer Unionsmarken über ähnliche, neue Unionsmarkenmeldungen unterrichtet.

Die Bildelemente werden gemäß der Wiener Klassifikation klassifiziert.

2.1 Recherchenberichte für die Europäische Union

Das Amt erstellt für jede bei ihm eingehende Unionsmarkenmeldung oder internationale Registrierung (IR), in der die EU benannt wird, einen Recherchenbericht für die Europäische Union.

Es schickt dem Anmelder einer Unionsmarke diesen Recherchenbericht jedoch nur zu, wenn er dies bei Einreichung der Anmeldung ausdrücklich beantragt hat.

Inhaber internationaler Registrierungen, in denen die EU benannt wird, die einen solchen Recherchenbericht wünschen, müssen beim Amt innerhalb eines Monats ab dem Datum der Mitteilung der internationalen Registrierung durch die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) einen entsprechenden Antrag einreichen.

Der Recherchenbericht für die Europäische Union deckt die folgenden älteren Rechte ab:

1. Unionsmarkenmeldungen mit einem Anmeldetag oder einer Priorität vor der gegenständlichen Anmeldung;
2. bereits eingetragene UM und

3. ältere internationale Registrierungen (IR), in denen die EU benannt ist.

Im Recherchenbericht werden der Anmeldetag, die Wortbestandteile der Marke, die etwaigen Bildelemente der Marke und die Klassen der Waren und Dienstleistungen gemäß Klassifikation von Nizza berücksichtigt. Die Recherche zielt darauf ab, ähnliche ältere Marken für dieselben Klassen oder für Klassen zu identifizieren, die nach Einschätzung des Amtes ähnliche Waren und/oder Dienstleistungen enthalten.

Nach Veröffentlichung der neuen Anmeldung sendet das Amt den im Recherchenbericht genannten Inhabern früherer UM, Unionsmarkenanmeldungen oder internationaler Registrierungen, in denen die EU benannt ist, ein Unterrichtungsschreiben, es sei denn, die Inhaber haben ausdrücklich auf diese Mitteilungen verzichtet. Solch ein Antrag kann jederzeit in schriftlicher Form unter Angabe der Unionsmarke, für die der Inhaber keine Unterrichtungsschreiben erhalten möchte, gestellt werden.

Die Recherche dient lediglich dazu, den Anmelder einer Unionsmarke in nicht erschöpfender Weise über das Bestehen möglicher Konflikte im Bereich der relativen Schutzhindernisse zu unterrichten. Es ist nicht Zweck der Recherchenberichte, Material für die Prüfung der absoluten Eintragungshindernisse zu ermitteln (07/06/2001, [T-359/99](#), EuroHealth, EU:T:2001:151, § 31). Im Recherchenbericht des Amtes werden nur solche Marken angeführt, die ermittelt wurden und die potenziell gemäß [Artikel 8 UMV](#) geltend gemacht werden können. Dies schließt nicht aus, dass andere Marken, die nicht ermittelt und nicht aufgeführt wurden, in Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden können (11/12/2014, [R 1160/2014-1](#), VALUA (Bildmarke) / VALEA et al., § 37).

2.2 Nationale Recherchenberichte

Bei Einreichung einer Anmeldung kann der Anmelder einer Unionsmarke auch nationale Recherchenberichte beantragen. In diesen Berichten werden alle ermittelten älteren nationalen Marken, nationalen Markenmeldungen bzw. Marken, die im Rahmen internationaler, in dem/den betroffenen Mitgliedstaat(en) geltender Übereinkommen eingetragen wurden, aufgeführt, die gemäß [Artikel 8 UMV](#) gegen die Eintragung der angemeldeten UM geltend gemacht werden können. Im anderen Fall wird in diesen Berichten mitgeteilt, dass solche Rechte bei der Recherche nicht festgestellt wurden. Für diese Berichte werden Recherchegebühren erhoben.

Inhaber von internationalen Registrierungen (IR), in denen die EU benannt ist, die nationale Recherche beantragen möchten, müssen den Antrag an das Amt richten und die entsprechende Gebühr innerhalb eines Monats nach Mitteilung der internationalen Registrierung durch die WIPO.

Anmeldungen von Unionsmarken und Benennungen im Wege internationaler Registrierungen, die einen gültigen Antrag auf nationale Recherche enthalten, werden an die teilnehmenden nationalen Ämter übermittelt. Damit der Antrag gültig ist, muss er zum Zeitpunkt der Anmeldung gestellt werden und die entsprechende Gebühr gezahlt worden sein.

Nationale Rechercheberichte werden von den Ämtern erstellt, die sich für die Teilnahme an dem neuen System entschieden haben. Mehr Informationen zu den teilnehmenden Ländern finden Sie auf der [Internetseite des Amtes](#).⁽⁴⁾

Ein Antrag auf Durchführung nationaler Recherchen führt dazu, dass alle teilnehmenden nationalen Ämter die Recherche durchführen. Dieser Alles-oder-Nichts-Ansatz bedeutet, dass der Anmelder die bestimmten teilnehmenden Ämter, die die Recherche durchführen sollen, nicht auswählen kann.

Die nationalen Ämter sind für den Inhalt des nationalen Recherchenberichts verantwortlich.

3 Allgemeine Grundsätze betreffend Prüfungsverfahren

In diesem Abschnitt werden ausschließlich **verfahrenstechnische** Aspekte der Prüfung der absoluten Eintragungshindernisse erläutert. Im Hinblick auf die inhaltlichen Aspekte der Prüfung der absoluten Eintragungshindernisse sei auf [die Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse und Unionskollektivmarken](#), verwiesen.

Die UMV soll Markeninhabern die Möglichkeit geben, durch Eintragung ein Recht zu sichern, das in der gesamten Europäischen Union Gültigkeit hat, sofern es nicht die Rechte anderer beeinträchtigt. Zwar müssen die nach der UMV verliehenen Rechte im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung stehen, jedoch ist es nicht Aufgabe des Amtes, die Anmelder zu behindern, sondern vielmehr diesen behilflich zu sein.

Bei der Prüfung einer jeden Anmeldung müssen die Marke **und** die Waren und Dienstleistungen Berücksichtigung finden, die Gegenstand der Anmeldung sind. Das Amt muss die Besonderheiten der betreffenden Marke, die Art und Weise, wie die Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, und die relevanten Verkehrskreise berücksichtigen — zum Beispiel, ob es sich um einen speziellen Kundenkreis handelt oder ob die Allgemeinheit angesprochen wird.

3.1 Verfahrensaspekte betreffend Bemerkungen Dritter und die Prüfung absoluter Eintragungshindernisse

[Artikel 45 UMV](#)

Mitteilung Nr. [2/09](#) des Exekutivdirektors des Amtes

Bemerkungen Dritter sind möglich, sofern sie sich auf das Vorliegen eines absoluten Eintragungshindernisses beziehen. Bemerkungen Dritter, die vor der Veröffentlichung der Anmeldung einer Unionsmarke eingehen, werden im Rahmen der Prüfung absoluter Eintragungshindernisse behandelt. Das Amt akzeptiert Bemerkungen, die vor Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen (drei Monate ab dem Datum der

⁴ <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/faq-search-availability>

Veröffentlichung) oder – falls Widerspruch eingelegt wurde – Bemerkungen, die eingereicht werden, bevor die abschließende Entscheidung über den Widerspruch getroffen wird. Die Bemerkungen müssen in einer der Sprachen des Amtes eingereicht werden, d. h. auf Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch.

Das Amt stellt der Partei, die die Bemerkungen eingereicht hat (Beobachter), eine Empfangsbestätigung aus, in der bestätigt wird, dass die Bemerkungen eingegangen sind und an den Anmelder weitergeleitet wurden. Der Dritte wird nicht zu einem Beteiligten eines bei dem Amt geführten Verfahrens, kann aber die Online-Recherche-Instrumente in Anspruch nehmen, um den Status der betreffenden Unionsmarkenanmeldung zu prüfen. Das Amt informiert den Dritten nicht über etwaige ergriffene Maßnahmen, d. h. ob die Bemerkungen zu einem Einwand führen oder nicht.

Alle Bemerkungen werden an den Anmelder weitergeleitet, der aufgefordert wird, gegebenenfalls Stellung zu nehmen. Das Amt prüft, ob die Bemerkungen begründet sind, d. h. ob ein absolutes Eintragungshindernis vorliegt. Ist dies der Fall, beanstandet das Amt die Unionsmarkenanmeldung und kann diese zurückweisen, falls der Einwand nicht durch die Stellungnahme des Anmelders oder mittels einer Beschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen ausgeräumt wird.

Das Amt kann die Prüfung auf absolute Eintragungshindernisse vor der Eintragung aus einem anderen Grund und jederzeit wiederaufnehmen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Bemerkungen Dritter vor der Veröffentlichung der Anmeldung eingehen oder das Amt selbst feststellt, dass ein Eintragungshindernis übersehen wurde. Nach Veröffentlichung der Anmeldung sollte diese Möglichkeit nur in eindeutigen Fällen in Anspruch genommen werden.

Nähere Einzelheiten siehe Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse](#).

3.2 Entscheidungen

In allen Fällen, in denen die Entscheidungen des Amtes zum Nachteil für den Anmelder ausfallen, müssen diese Entscheidungen begründet werden. In dieser Begründung müssen alle vom Anmelder in seinen Bemerkungen vorgetragenen Argumente angesprochen werden, sofern diese relevant sind. In der Entscheidung müssen klare Gründe angeführt werden. Es darf nicht nur auf die maßgeblichen Teile der UMV, DVUM oder UMDV verwiesen werden. Eine Ausnahme bilden ganz eindeutige Fälle (z. B. Fehlen von Dokumenten oder Nichtzahlung von Gebühren).

Wird beispielsweise eine Entscheidung ausgehend von Recherchen im Internet getroffen, muss das Amt dem Anmelder Belege für die Recherchen vorlegen.

3.2.1 Beschwerden

Artikel [66](#) und [72](#) UMV

[Verfahrensvorschriften vor den Beschwerdekammern](#)

Der Anmelder kann gegen jede Entscheidung, die das Verfahren beendet und die sich für ihn nachteilig auswirkt, Beschwerde einlegen. In der Praxis fallen in diese Kategorie alle Entscheidungen des Amtes, die das Verfahren beenden und die vom Anmelder nicht akzeptiert werden. Schriftliche Mitteilungen über derartige Entscheidungen enthalten immer den Hinweis, dass gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten Beschwerde eingelegt werden kann.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Während der Beschwerdefrist sollte das Amt keine Verfügungen treffen, die nicht ohne weiteres revidiert werden können (z. B. Veröffentlichung oder Eintragung im Register). Dasselbe gilt für den Zeitraum, bis eine rechtsgültige Entscheidung getroffen wurde, wenn der Fall gemäß [Artikel 72 UMV](#) vor das Gericht (EuG) oder den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gebracht wird.

3.3 Internationale Registrierungen, in denen die Europäische Union benannt ist

Weitere Informationen über die Prüfung einer Unionsmarkenanmeldung, die auf die Umwandlung einer IR, in der die Europäische Union benannt ist, zurückgeht, sind in den [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken](#), enthalten.

4 Veröffentlichung

[Artikel 44 UMV](#)

[Artikel 7 UMDV](#)

Die Veröffentlichung erfolgt, wenn die Anmeldung die Anforderungen an die Annahme erfüllt.

Die Anmeldungen werden in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht.

Der Prüfer muss sicherstellen, dass, soweit zutreffend, die folgenden Angaben vorliegen:

1. Anmeldenummer
2. Anmeldetag
3. Wiedergabe der Marke
4. Angabe der Kollektivmarke oder der Gewährleistungsmarke

5. Angabe der Art der Marke, sofern diese keine Wortmarke ist, z. B. Bildmarke, Formmarke, Positionsmarke, Mustermarke, Hologrammarke, Hörmarke, Farbmarke, Bewegungsmarke, Multimediamarke und sonstige Marke
6. Beschreibung der Marke
7. Farbcode(s)
8. Bildelemente gemäß Wiener Klassifikation
9. Erwerb der Unterscheidungskraft durch Benutzung
10. Name und Anschrift des Anmelders
11. Name und Anschrift des Vertreters
12. erste und zweite Sprache
13. Waren und Dienstleistungen gemäß Nizzaer Klassifikation
14. Priorität, wie eingereicht
15. Ausstellungspriorität, wie eingereicht
16. Zeitrang, wie eingereicht
17. Umwandlungsdaten

Sobald der Prüfer kontrolliert hat, dass alle diese Elemente korrekt sind und die Übersetzung in alle Amtssprachen der EU beim Amt eingegangen ist, wird die Anmeldung veröffentlicht.

5 Änderungen einer Unionsmarkenanmeldung

Dieser Teil der Richtlinien bezieht sich ausschließlich auf Fragen im Zusammenhang mit Änderungen einer Unionsmarkenanmeldung.

Was Änderungen einer eingetragenen Unionsmarke betrifft, sei auf die [Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 1, Änderungen in Eintragungen](#), verwiesen.

5.1 Zurücknahme einer Unionsmarkenanmeldung

[Artikel 49](#) , Artikel [66 Absatz 1](#) , Artikel [71 Absatz 3](#) , Artikel [72 Absatz 5](#) und [Artikel 146 Absatz 6 Buchstabe a UMV](#)

[Artikel 58](#) und [Artikel 60](#) Verfahrensordnung des Gerichts

[Artikel 51](#) Verfahrensordnung des Gerichtshofes

5.1.1 Erklärung der Zurücknahme

Eine Unionsmarkenanmeldung kann ganz oder teilweise jederzeit zurückgenommen werden, solange sie anhängig ist.

Nach einer Entscheidung des Amtes in erster Instanz kann auf der Ebene der Beschwerde eine Anmeldung innerhalb der Frist von zwei Monaten zurückgezogen werden, auch wenn keine Beschwerde eingegangen ist bzw. bis die Beschwerdekammer darüber befunden hat; dies gilt sowohl für Verfahren mit

einem Beteiligten als auch für Verfahren mit mehreren Beteiligten (27/09/2006, [R 331/2006-G](#), Optima; 23/04/2014, [R 451/2014-1](#), SUPERLITE, § 18). Das Amt wird die Zurücknahme bestätigen und den Fall abschließen. Die Datenbank des Amtes wird entsprechend aktualisiert, damit sie die Zurücknahme der UM-Anmeldung reflektiert.

Auf Ebene des EuG kann eine Anmeldung innerhalb der Rechtsmittelfrist von zwei Monaten, die nach [Artikel 60](#) der Verfahrensordnung des EuG um einen Zeitraum von 10 Tagen (Entfernung) verlängert wird, zurückgenommen werden. Die Entscheidung der Beschwerdekammern kann innerhalb dieser Frist nicht als rechtskräftig angesehen werden. Zudem kann die Anmeldung bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens vor dem Gericht zurückgenommen werden.

Auf Ebene des EuGH kann eine Anmeldung innerhalb der Frist von zwei Monaten zur Einlegung von Rechtsmitteln vor dem EuGH, die nach [Artikel 51](#) der Verfahrensordnung des Gerichtshofes um einen Zeitraum von zehn Tagen (Entfernung) verlängert wird, zurückgenommen werden, bzw. bevor eine rechtskräftige Entscheidung vom EuGH getroffen wurde (18/09/2012, [C-588/11 P](#), OMNICARE, EU:C:2012:576).

Ist der Fall beim EuG oder beim EuGH anhängig, so muss der Anmelder die Zurücknahme der Unionsmarkenanmeldung beim Amt beantragen (nicht beim Gericht oder beim EuGH). Das Amt teilt dann dem EuG oder dem EuGH mit, ob die Zurücknahme als annehmbar und gültig betrachtet wird.

Jedwede Erklärung der Zurücknahme der Unionsmarkenanmeldung, die nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingeht, ist unzulässig.

Die **Zurücknahme eines Rechtsmittels** (vor der Beschwerdekammer, dem EuG oder dem EuGH) führt dazu, dass die **angefochtene Entscheidung Rechtskraft erlangt**. Daher kann die Unionsmarkenanmeldung anschließend nicht mehr zurückgenommen werden.

Die Erklärung der Zurücknahme muss schriftlich erfolgen und ist nicht gebührenpflichtig.

Die Erklärung der Zurücknahme ist in der ersten oder der zweiten vom Anmelder in der Unionsmarkenanmeldung angegebenen Sprache abzugeben. Gleiches gilt für Widerspruchsverfahren (siehe [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Punkt 6.2.1.5](#)).

5.1.2 Unbedingte und bindende Erklärung

Die Erklärung der Zurücknahme wird mit ihrem Zugang beim Amt wirksam, sofern dem Amt nicht früher oder noch am selben Tage eine Erklärung des Widerrufs der Zurücknahme zugeht.

Somit heben sich ein Schreiben, das eine Zurücknahme enthält, und ein Schreiben, das den Widerruf der Zurücknahmeerklärung enthält, gegenseitig auf, wenn sie am selben Tag eingehen (unabhängig von der Uhrzeit des Eingangs).

Ist die Erklärung wirksam geworden, so kann sie nicht frei widerrufen werden.

Die Zurücknahmeerklärung ist unwirksam, wenn sie Bedingungen oder Befristungen enthält. Die Erklärung darf beispielsweise nicht unter der Bedingung abgegeben werden, dass das Amt eine bestimmte Entscheidung trifft oder dass in einem Widerspruchsverfahren die Gegenpartei eine bestimmte Verfahrenserklärung abgibt. Solche Erklärungen sind vielmehr als bloße Anregungen für eine bestimmte Sachentscheidung zu sehen, und das Amt teilt dies der Gegenseite mit und kann ihr eine gütliche Einigung nahe legen. Eine weitere Konsequenz ist, dass die Erklärung nicht wirksam wird, wenn sie einen Teil der Waren und Dienstleistungen betrifft (teilweise Zurücknahme) unter der Bedingung, dass das Amt die übrigen Waren und Dienstleistungen akzeptiert. Eine solche Erklärung wird vielmehr als Anregung an das Amt aufgefasst, zu einem akzeptablen Warenverzeichnis zu gelangen.

Reagiert der Anmelder auf einen Beanstandungsbescheid, indem er ein eingeschränktes Warenverzeichnis einreicht (teilweise Zurücknahme), so ist zu prüfen, ob eine eindeutige Zurücknahmeerklärung vorliegt oder ob das geänderte Warenverzeichnis lediglich als Vorschlag oder Gegenvorschlag des Anmelders vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes gemeint war.

5.1.3 Nötige Schritte

Das Amt nimmt von der Erklärung der Zurücknahme Kenntnis, veranlasst die Veröffentlichung und Registereintragung der vollständigen oder teilweisen Zurücknahme im Blatt für Unionsmarken (sofern die Anmeldung bereits veröffentlicht war) und schließt die Akte im Falle einer vollständigen Zurücknahme.

Zu den Auswirkungen einer vollständigen oder teilweisen Zurücknahme auf ein Widerspruchsverfahren siehe die [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren](#).

Zu Einzelheiten bezüglich der Erstattung von Anmeldegebühren siehe die [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise](#).

5.2 Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen in einer Unionsmarkenanmeldung

[Artikel 49](#) und [Artikel 146 Absatz 6 Buchstabe a](#) UMV

Der Anmelder kann jederzeit das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen seiner Unionsmarkenanmeldung einschränken und zwar aus eigenem Antrieb, als Reaktion auf eine Beanstandung betreffend die Klassifikation oder aufgrund absoluter Eintragungshindernisse oder im Laufe eines Widerspruchsverfahrens.

Grundsätzlich folgen Einschränkungserklärungen denselben Regeln wie Erklärungen zu einer Zurücknahme; siehe [Punkt 5.1](#). Dies gilt auch für die Sprachregelung, sodass die Erklärung in der ersten oder zweiten Sprache der Unionsmarkenanmeldung eingereicht werden kann.

Ist der Fall vor dem EuG oder dem EuGH anhängig, so ist die Einschränkung beim Amt einzureichen (nicht beim EuG oder beim EuGH). Das Amt informiert sodann das EuG oder den EuGH, ob es die Einschränkung für zulässig und gültig befunden hat.

5.2.1 Verfahrensrechtliche Zulässigkeit der Einschränkung

Die Einschränkung muss verfahrensrechtlich zulässig sein, siehe [Punkt 5.1.2](#).

Grundsätzlich wird eine Einschränkung an dem Tag des Eingangs beim Amt wirksam. Die Einschränkung kann nur dann zurückgenommen werden, wenn die Rücknahme am selben Tag wie die Einschränkung eingeht.

Damit eine Einschränkung zulässig ist, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein:

1. Die neue Fassung darf keine Erweiterung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen darstellen.
2. Die Einschränkung muss eine zulässige Umschreibung der Waren und Dienstleistungen darstellen und sich nur auf zulässige Waren oder Dienstleistungen beziehen, die in der ursprünglichen Unionsmarkenanmeldung erscheinen.

Für weitere Einzelheiten zu den Einschränkungen einer Unionsmarkenanmeldung siehe die [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 3, Klassifikation](#).

Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, hat das Amt die vorgeschlagene Einschränkung zurückzuweisen und das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen bleibt unverändert (14/10/2013, [R 1502/2013-4](#), REPRESENTATION OF A CIRCLE [fig.], § 12-16).

In jedem Antrag auf Einschränkung sind die einzuschränkenden Waren und/oder Dienstleistungen klar anzugeben.

5.3 Sonstige Änderungen

[Artikel 49 Absatz 2 UMV](#) und [Artikel 55 UMV](#)

[Artikel 11 DVUM](#)

[Artikel 12 UMDV](#)

Dieser Abschnitt und die oben genannten Rechtsvorschriften beziehen sich ausschließlich auf Änderungen der Unionsmarkenanmeldung durch den Anmelder, die auf die Initiative des Anmelders zurückgehen und nicht auf Änderungen oder Einschränkungen infolge einer Prüfung, eines Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahrens aufgrund des Beschlusses eines Prüfers, der Widerspruchsabteilung oder der Beschwerdekammer.

Dieser Abschnitt bezieht sich auch nicht auf die Korrektur von Fehlern in den Veröffentlichungen des Amtes, die von Amts wegen gemäß [Artikel 44 Absatz 3 und 4 UMV](#) durchgeführt werden.

Änderungen bedürfen eines schriftlichen Antrags entsprechend der Sprachregelung, (nähere Einzelheiten siehe Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse](#)).

Sie sind nicht gebührenpflichtig.

Folgende Bestandteile einer Unionsmarkenanmeldung können geändert werden:

- der Name und die Anschrift des Anmelders oder Vertreters (siehe [Punkt 5.3.1](#));
- Fehler des Wortlauts oder beim Kopieren entstandene Fehler oder offensichtliche Fehler, vorausgesetzt die Korrektur führt nicht zu wesentlichen Änderungen der Marke (weitere Einzelheiten zu diesen Änderungen sind in den Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse](#) enthalten);
- das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen (siehe [Punkt 5.2](#)).

Informationen über Änderungen von Satzungen zur Benutzung von Unionskollektiv- und Unionsgewährleistungsmarken siehe Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 1, Änderungen in Eintragungen, Punkt 4, Änderungen in Satzungen von Kollektiv- und Gewährleistungsmarken](#).

5.3.1 Name und Anschrift des Anmelders oder Vertreters

Artikel [55](#) und [111](#) UMV

[Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und e UMDV](#)

Informationen **über die Änderung des Namens oder der Anschrift des Anmelders der Unionsmarke**, einschließlich des Namens, der Rechtsform und der Anschrift, finden sich in den Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung, Unterabschnitt 10, Änderung des Namens oder der Anschrift](#) sowie in [Unterabschnitt 11, Berichtigung des Namens oder der Anschrift](#).

5.3.2 Eintragung und Veröffentlichung von Änderungen

[Artikel 49 Absatz 2 UMV](#)

Wird die Änderung zugelassen, so wird sie in der Akte vermerkt und in das Register eingetragen.

Wurde die Unionsmarkenanmeldung noch nicht veröffentlicht, so erfolgt die Veröffentlichung der Anmeldung im Blatt für Unionsmarken in der geänderten Form.

Wurde die Unionsmarkenanmeldung bereits veröffentlicht, so wird die Anmeldung in der geänderten Form im Blatt für Unionsmarken (nur) veröffentlicht, wenn die Änderung das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen oder die Wiedergabe der Marke berührt. Die Veröffentlichung einer geänderten Anmeldung kann eine erneute Widerspruchsfrist von drei Monaten eröffnen.

Alle übrigen Änderungen werden nicht gesondert veröffentlicht, sondern ergeben sich erst aus der Veröffentlichung der Eintragung.

5.4 Teilung einer Unionsmarkenanmeldung

[Artikel 50 UMV](#)

[Artikel 8 UMDV](#)

Eine Unionsmarkenanmeldung kann nicht nur als Resultat eines teilweisen Rechtsübergangs (vgl. Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Abschnitt 1, Rechtsübergang](#)) sondern auch auf eigene Initiative des Anmelders geteilt werden. Eine Teilung ist besonders hilfreich, um eine angefochtene Unionsmarkenanmeldung für bestimmte Waren oder Dienstleistungen abzusondern, während die ursprüngliche Anmeldung für die restlichen Waren und Dienstleistungen beibehalten wird. Informationen über die Teilung von Unionsmarken sind in den Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 1, Änderungen in Eintragungen](#) zu finden.

Während ein teilweiser Rechtsübergang gebührenfrei ist und eine Änderung der Eigentumsverhältnisse umfasst, ist ein Antrag auf Teilung einer Unionsmarkenanmeldung gebührenpflichtig und die Unionsmarkenanmeldung bleibt in der Hand desselben Anmelders. Wird die Gebühr nicht bezahlt, gilt der Antrag als nicht eingereicht. Der Antrag kann in der ersten oder zweiten Sprache eingereicht werden, die vom Anmelder in der Unionsmarkenanmeldung angegeben wurde.

Für spezifische Informationen über die Teilung internationaler Registrierungen, in der die Europäische Union benannt ist, gemäß dem Madrider Protokoll, siehe [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken, Punkt 5, Teilung](#).

5.4.1 Erfordernisse

Der Antrag auf Teilung muss Folgendes enthalten:

- das Aktenzeichen der zu teilenden Unionsmarkenanmeldung;
- der Name und die Anschrift oder der Name und die ID-Nummer des Antragstellers;
- das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen der Teilanmeldung oder, falls mehr als eine neue Anmeldung vorgesehen sind, das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen jeder einzelnen Teilanmeldung;
- das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, die in der ursprünglichen Unionsmarkenanmeldung verbleiben sollen.

Außerdem dürfen die Waren und Dienstleistungen der Teilanmeldung nicht mit denen der ursprünglichen Anmeldung überlappen.

Diesbezügliche Mängel werden dem Antragsteller unter Setzung einer Frist von zwei Monaten mitgeteilt. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht beseitigt, so wird die Teilungserklärung zurückgewiesen.

Während bestimmter Zeiträume ist aus Gründen der Verfahrensökonomie oder zum Schutze Dritter eine Erklärung der Teilung nicht zulässig. Diese Zeiträume sind:

1. Während der Anhängigkeit eines Widerspruchs dürfen nur diejenigen Waren und Dienstleistungen abgeteilt werden, gegen die sich der Widerspruch nicht richtet. Dies gilt auch, wenn das Verfahren vor den Widerspruchskammern oder gerichtlich anhängig ist. Das Amt legt die oben genannten Bestimmungen dahin aus, dass eine Teilung einiger oder aller der angegriffenen Waren ausgeschlossen ist mit der Wirkung, dass das Widerspruchsverfahren aufgeteilt werden müsste. Jedoch wird in diesem Fall dem Antragsteller die Gelegenheit gegeben, die Teilungserklärung zu ändern, indem er die übrigen Waren und Dienstleistungen abteilt.
2. Außerdem ist die Teilung ausgeschlossen während des Zeitraums von drei Monaten nach Veröffentlichung der Anmeldung, d. h. während der Widerspruchsfrist. Eine Teilung während dieses Zeitraums zuzulassen, würde dem Ziel der Vermeidung der Aufteilung von Widerspruchsverfahren widersprechen und Dritte in die Irre führen, die sich auf das Blatt für Unionsmarken verlassen müssen, um zu wissen, wem oder was sie widersprechen sollen.
3. Die Teilung ist ausgeschlossen während des Zeitraums vor der Zuerkennung eines Anmeldetags. Dies stimmt nicht notwendigerweise mit dem ersten Monat nach der Einreichung überein. Für weitere Einzelheiten zum Anmeldetag siehe die [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse](#).

Praktisch ist somit während des Zeitraums nach Veröffentlichung der Anmeldung eine Teilung nur zulässig, wenn bereits ein Widerspruch gegen die Anmeldung vorliegt und nur hinsichtlich des nicht angegriffenen Teils. Genau dies ist der Zweck der Vorschrift: Der Anmelder soll in der Lage sein, die Waren, gegen die sich der Widerspruch nicht richtet, zur schnellen Eintragung zu bringen, ohne auf den Ausgang des Widerspruchsverfahrens warten zu müssen.

5.4.2 Positive Entscheidung

[Artikel 50 Absatz 6 UMV](#)

Akzeptiert das Amt die Teilungserklärung, so wird zu diesem Zeitpunkt eine neue Anmeldung angelegt und nicht rückwirkend ab dem Tag der Erklärung.

Die neue Anmeldung behält den Anmeldetag sowie etwaige Prioritäts- oder Zeitrangansprüche bei. Tatsächlich wird die Wirkung des Zeitranges zu einem Teilzeitrang.

Alle Anträge und Anmeldungen sowie Gebühren, die vor dem Tag des Eingangs der Teilungserklärung beim Amt eingegangen sind, gelten auch als für die Teilanmeldung eingereicht bzw. gezahlt. Ordnungsgemäß für die ursprüngliche Anmeldung entrichtete Gebühren werden jedoch nicht erstattet.

Die praktischen Wirkungen dieser Bestimmungen können folgendermaßen veranschaulicht werden:

- Wurde die Eintragung einer Lizenz beantragt und gleichzeitig die entsprechende Gebühr gezahlt, bevor beim Amt die Erklärung der Teilung eingegangen ist, wird die Lizenz für die ursprüngliche Eintragung registriert und in der Akte der neuen Eintragung registriert. Es fallen keine weiteren Gebühren an.
- Soll eine Unionsmarkenmeldung, die sechs Klassen umfasst, in zwei Anmeldungen à drei Klassen geteilt werden, so sind ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Teilungserklärung keine Klassengebühren mehr zu zahlen. Vor diesem Zeitpunkt gezahlte Klassengebühren können jedoch nicht erstattet werden.

Wird die Teilung nicht akzeptiert, so bleibt die ursprüngliche Anmeldung unverändert. Es kommt nicht darauf an, ob

- die Teilungserklärung mangels Zahlung der Gebühr als nicht eingereicht gilt,
- die Erklärung zurückgewiesen wurde, da sie den Formerfordernissen nicht entsprach oder
- die Erklärung für unzulässig befunden wurde, da sie während eines Zeitraums eingereicht wurde, in dem die Teilung ausgeschlossen ist.

In keinem dieser drei Fälle werden die Gebühren erstattet werden. Im für den Anmelder schlimmsten Falle wird die Erklärung der Teilung nicht akzeptiert, was jedoch keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Anmeldung hat. Der Anmelder kann später die Teilungserklärung wiederholen, allerdings unter Zahlung erneuter Gebühren.

5.4.3 Neue Akten und ihre Veröffentlichung

Für die Teileintragung wird eine neue Akte angelegt. Diese enthält alle Schriftstücke, die sich in der Akte der ursprünglichen Anmeldung befinden, sowie sämtliche Korrespondenz, die sich auf die Teilungserklärung bezieht, und schließlich jede zukünftige Korrespondenz in Sachen der neuen Anmeldung. Die Prüfung dieser Akte erfolgt ohne Einschränkung gemäß den allgemeinen Regeln.

Betrifft die Teilungserklärung eine noch nicht veröffentlichte Anmeldung einer Unionsmarke, so werden sowohl die Teilanmeldung als auch die ursprüngliche Anmeldung in der normalen Weise gesondert veröffentlicht, ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die jeweils andere Anmeldung.

Betrifft die Teilungserklärung eine bereits veröffentlichte Unionsmarkenmeldung, so wird die Tatsache, dass eine Teilung erfolgte, für die ursprüngliche Anmeldung in das Register eingetragen und veröffentlicht. Außerdem ist die neue Anmeldung mit allen für die Veröffentlichung von Anmeldungen vorgeschriebenen Einzelheiten zu veröffentlichen, jedoch wird keine neue Widerspruchsfrist eröffnet. Eine Teilung ist nur dann zulässig, wenn sie Waren betrifft, für die eine Widerspruchsfrist eröffnet wurde, ohne dass Widerspruch eingelegt wurde.